

6.4 Regelung zur Betriebsruhe

Das Präsidium beschließt bis auf Widerruf eine jährliche Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr.

Grundsätzlich wird diese Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet. Alternativ ist Freizeitausgleich für angeordnete/genehmigte Mehrarbeit/Überstunden möglich. In Bereichen mit Arbeitszeiterfassung kann Zeitguthaben im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Einteilung der täglichen Arbeitszeit an der UdS eingesetzt werden. Für alle Mitarbeitenden besteht auch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem/der Vorgesetzten die Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Die Vor- oder Nacharbeit wird von der/dem Vorgesetzten protokolliert (gem. § 16 Abs. 2 ArbZG bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Std. Aufbewahrung von min. 2 Jahren).

Zuständig für Umsetzung: P

Beschlussvorlage für das Präsidium

160. Sitzung (II. Zählung) am 09.09.2021

TOP: Regelung zur Betriebsruhe bei der Universität des Saarlandes

Anmerkungen:

- zur Entscheidung
 - zur Beratung
 - zur Information
- Sonstiges:
 ggf. Dringlichkeit:
 Zeitbedarf: 5 Min.

Beschluss-Vorschlag	<p>Das Präsidium beschließt bis auf Widerruf eine jährliche Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr, wenn bis zu 4 Arbeitstage betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich wird diese Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet. Alternativ ist Freizeitausgleich für angeordnete/genehmigte Mehrarbeit/ Überstunden möglich. In Bereichen mit Arbeitszeiterfassung kann Zeitguthaben im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Einteilung der täglichen Arbeitszeit an der UdS, eingesetzt werden. Für Alle besteht auch die Möglichkeit, in Einvernehmen mit dem/der Vorgesetzten die Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Die Vor- oder Nacharbeit wird von der/dem Vorgesetzten protokolliert (gem. § 16 Abs. 2 ArbZG bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Std. Aufbewahrung von min. 2 Jahren).</p>
ToDo-Auftrag	Information an alle Mitarbeitenden der UdS
Sachverhalt	<p>In der vergangenen Zeit gab es jährlich eine Betriebsruhe, vormals Energiespartage, zwischen Weihnachten und Neujahr. Es ist nun in Abstimmung mit den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten angestrebt, eine dauerhafte Regelung bis auf Widerruf zu etablieren. Es soll ab dem Jahreswechsel 2021/2022 jährlich eine Betriebsruhe geben, wenn dies mit bis zu 4 Arbeitstagen realisierbar ist. Sollten 5 Arbeitstage notwendig sein, wird die Betriebsruhe in diesem Jahr ausgesetzt.</p> <p>Für die kommenden Jahre bedeutet dies exemplarisch:</p> <p>2021/2022: 4 Arbeitstage 2022/2023: 4 Arbeitstage 2023/2024: 3 Arbeitstage 2024/2025: 2 Arbeitstage</p> <p>Die Mitarbeitenden können die Betriebsruhe als Erholungszeit zu nutzen. Zudem kann die UdS auch weiterhin durch eine Schließung aller Räumlichkeiten</p>

	<p>zu einer Verbesserung des Klimas durch Energieeinsparung (insb. Stromkosten) beitragen.</p> <p>Der Personalrat für das Verwaltungs- und Technische Personal, der Personalrat des wissenschaftlichen Personals sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben der dauerhaften Betriebsruhe von bis zu 4 Arbeitstagen zugestimmt.</p>
Zuzuweisendes Gesamtbudget (Grundlage Planungshorizont 2030)	<input type="checkbox"/> Summe: _____ gemäß Anlage <input type="checkbox"/> Summe: _____ Detailklärung erforderlich zwischen:
Begründung zum Beschlussvorschlag	<p>Aus dem Gedanken der familiengerechten Hochschule sowie aus Spargründen soll bis auf Widerruf eine Betriebsruhe von bis zu 4 Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Neujahr beschlossen werden. Währenddessen soll allgemein nicht gearbeitet werden.</p>
Zuständig für Umsetzung Dezernat Personal	Zu beteiligende Stellen Alle Mitarbeitenden der UdS
Zeitraumen zur Umsetzung des Beschlusses	
Ggf. Anlage	Zustimmung Personalräte und Gleichstellungsbeauftragte

Erstellt durch: Kathrin Henning / Dr. Ruth Maurer (Dez. P)

Datum: 11.08.2021